

Benutzungsordnung
für das Dörpshuus der Gemeinde Lohe-Föhrden



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lohe-Föhrden vom 03.12.2025 wird für das Dörpshuus folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Lohe-Föhrden stellt das Dörpshuus und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Mietvertrages zur Verfügung. Veranstaltungen, die länger als 19 Uhr gehen, dürfen nur von Einwohnern der Gemeinde und ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden. Es sollte nur eine Abendveranstaltung am Wochenende stattfinden.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung des Dörpshuus erteilt der Bürgermeister oder ein/-e Beauftragte/r.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Dörpshuus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird.
- (3) Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.
- (4) Ein Arbeitskreis, der sich wie folgt zusammensetzt: Bürgermeister, stellvertretender Bürgermeister und der 1. Vorsitzende des Sport-, Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über:

Ausnahmeregelungen zu dieser Benutzungsordnung

die Zulassung von gewerblichen oder politischen Veranstaltungen

§ 3

Nutzungsgebühr

- (1) Folgende Nutzungsgebühr wird erhoben:

Kleiner Raum ohne Küche	100,00 €
Kleiner Raum mit Küche	150,00 €
Großer Raum mit Küche	200,00 €

- (2) Ortsansässige Vereine zahlen keine Nutzungsgebühr.

- (3) Die Nutzungsgebühr ist beim Schlüsselempfang zu entrichten. Ein Termin für die Rückgabe wird vereinbart. Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Dörpshuus und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen. Dem Mieter wird die Hausordnung ausgehändigt.

§ 4

Rettungswege

- (1) Bei allen Veranstaltungen ist zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen gewährleistet bleibt.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Zuwegung zum Dörpshuus ist nicht gestattet.

§ 5

Rücksichtnahme

- (1) Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.
- (2) Ab 22:00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen, die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen. Fenster und Türen sind zu schließen.
- (3) Veranstaltungen bis spätestens 3 Uhr nachts sollten die Ausnahme sein.

§ 6

Haftung

- (1) Schadhafte Geräte oder Anlagen im Dörpshuus sind vor Übergabe zu entfernen oder abzusichern. Sollte sich während der Veranstaltung eine Schadhaftheit ergeben, ist der Mieter zur Absicherung verpflichtet, um Unfallgefahren zu vermeiden.
- (2) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen auch von Gästen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dörpshuus stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (3) Der Mieter haftet für alle Schäden die während der Nutzung entstanden sind, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, auch wenn diese von den Gästen verursacht wurden. Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter für die darauf entstehenden Folgekosten einer neuer Schließanlage. Dem Mieter wird empfohlen die eigene Haftpflichtversicherung zu prüfen und eventuell anzugleichen.

§ 7

Vorschriften

- (1) Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis zum 19. Lebensjahr muss ein Elternteil anwesend sein.
- (2) In den Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.
- (3) Tiere haben keinen Zutritt zum Dörpshuus.
- (4) Stühle und Tische des Dörpshuus sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von mindestens 1 Meter erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten und dürfen nicht verstellt werden. Die Tische werden getragen und nicht geschoben.
- (5) Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammenden Stoffen ausgeschmückt werden. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind.
- (6) An den Wänden darf keine Deko angebracht werden.
- (7) Die Notausgänge sind freizuhalten.

§ 8

Rückgabe

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten und das zum Dörpshuus gehörige Außengelände sind gereinigt und aufgeräumt und mit dem Schlüssel zu übergeben.
- (2) Alle Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu säubern und, sofern der Bodenbelag klebrig ist, feucht aufzuwischen. Die Tische und die Küche sind feucht abzuwischen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden. Die Stühle werden auf den Tisch gestellt.
- (3) Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, beschädigte oder fehlende Bestecke, Gläser oder sonstige Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben.
- (4) Anfallender Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.
- (5) Die Heizungen werden nach Gebrauch auf 2 gestellt.
- (6) Das Dörpshuus wird vom Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person abgenommen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Weitergehende Bestimmungen (z.B. des Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.
- (3) Änderungen der Benutzerordnung bedürfen einen Beschluss der Gemeindevertretung.

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 01.01.2026.



Gemeinde Lohe-Föhrden
Der Bürgermeister